



Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Heidenheim: Allgemeinverfügung des Landratsamtes Heidenheim

Das Landratsamt Heidenheim – Gesundheitsamt (im Folgenden: Gesundheitsamt) erlässt nach § 49 Absatz 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) folgende Verfügung:

Widerruf der Allgemeinverfügung

zur Regelung von Ausnahmen von der Test- und Nachweispflicht bei Einreise aus Hochinzidenzgebieten nach § 4 Absatz 2 Nummer 5 der Coronavirus-Einreiseverordnung vom 19.02.2021

A) Entscheidung

- I. Die Allgemeinverfügung zur Regelung von Ausnahmen von der Test- und Nachweispflicht bei Einreise aus Hochinzidenzgebieten nach § 4 Absatz 2 Nummer 5 der Coronavirus-Einreiseverordnung vom 19.02.2021 wird mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben.
- II. Der Widerruf tritt zum 09.09.2021 in Kraft.

Hinweis:

Diese Allgemeinverfügung ist beim Landratsamt Heidenheim mit Sitz in Heidenheim einsehbar.

B) Begründung

Am 19.02.2021 hat das Gesundheitsamt die Allgemeinverfügung zur Regelung von Ausnahmen von der Test- und Nachweispflicht bei Einreise aus Hochinzidenzgebieten nach § 4 Absatz 2 Nummer 5 der Coronavirus-Einreiseverordnung erlassen.

Durch die Coronavirus-Einreiseverordnung vom 30.06.2021 ist der Anwendungsbereich der Allgemeinverfügung nicht mehr eröffnet, ein Großteil der Regelungen findet sich nun in der Coronavirus-Einreiseverordnung selbst.

Ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt kann, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist. Die Entscheidung liegt im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde und ist vorliegend aus Gründen der Rechtsklarheit geboten.

C) Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch bei der zuständigen Behörde erhoben werden. Zuständige Behörde ist das Landratsamt Heidenheim mit Sitz in Heidenheim an der Brenz.

Heidenheim an der Brenz, 08. September 2021

gez.

Peter Polta

Landrat